Informations-Bulletin Seite 4

Elmar Birgelen Zollikon

Seestrasse 121 Postfach 41 8702 Zollikon-Station

♣ (++41)+1 391 47 81

info@birgelen-treuhand.ch

www.birgelen-treuhand.com

CODE UND KARTE GENÜGEN NICHT

Das Bundesgericht hat die Klage eines Bankkunden gutgeheissen und die Migros-Bank dazu verpflichtet, ihm CHF 15'700 samt Zins zurückzuzahlen, die mit seiner M-Kontokarte abgehoben worden waren. Dabei hatte der unbekannte Geldbezüger über den PIN-Code verfügt und sich zudem auf Verlangen mit ei-

nem Führerschein ausgewiesen. Zivilgericht und Appellationsgericht Basel-Stadt hatten die Klage abgewiesen, da die Bank die erforderlichen Identitätskontrollen vorgenommen habe. *Quellenangabe: Jusletter, 22.3.2004*

WEITERHIN SÜDANFLÜGE

Das Bundesgericht hat den Entscheid der Rekurskommission des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Reko UVEK) bestätigt, mit dem sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden gegen die Südanflüge auf den Flughafen Zürich verweigert hatte. Die Anflü-

ge auf Piste 34 vorab in den frühen Morgenstunden waren vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) im Juni genehmigt worden. Allfällige Beschwerden entzog es die aufschiebende Wirkung. *Quellenangabe: Jusletter, 19.4.2004*

WER SIND WIR - WAS WOLLEN WIR ?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Mit der operativen Übernahme der Meierhofer Treuhand AG per 1. Juli 2003 konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind nun auch in der Lage, Ihnen Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

WAS BIETEN WIR IHNEN?

STEUERN

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

UNTERNEHMENS-BERATUNG

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

BERATUNG & ALLGE-MEINE TREUHAND-FUNKTIONEN

✓ Verträge

Mitalied der

TREUHAND 💤 KAMMEN

Membre de la

CHAMBRE 😎 FIDUCIAIRE

Membro della

CAMERA 💤 FIDUÇIARIA

- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

BUCHHALTUNG & REVISIONEN

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen nach OR 727 ff.
- √ Finanzplanung

INKASSO

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

PERSONAL-ADMINISTRATION

- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

LIEGENSCHAFTEN

- ✓ Verwaltung
- ✓ Beratung

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

:... I....: 900

Jahrgang 4, Ausgabe 3

im Juni 2004

INFORMATIONS-BULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

Editorial von Elmar Birgelen

Erziehungsgutschriften für ledige Väter

Teilung der Austrittsleistung

Schuldendeckungspflicht Krux

Prämien für Unfallversicherung vom Konkurs ausgenommen

Vollbremsung ist kein

Unfall

Massgeschneiderte Rechts-

formen für Unternehmen

High am Steuer Kraftloserklärung von

MWST: Änderungen bei den Saldo- und Pauschalsteuersätzen

Schuldbriefen

BVG Revision - Die wichtigsten Änderungen 1.1.05

Code und Karte genügen nicht

Weiterhin Südanflüge

Wer sind wir -Was wollen wir?

Was bieten wir Ihnen?



EDITORIAL - VON ELMAR BIRGELEN

Liebe Leserin, lieber Leser

Offensichtlich ist die Schweiz doch eher eine Seglernation! Der Fussball, so scheint es, ist eher etwas fremd für sie. Oder müsste man das nächste Mal die Bänkler ranlassen? Oder vielleicht sogar die Mitarbeiter der Eidgenössischen Steuerverwaltung? Das jüngste Erlebnis mit Letzteren lässt hoffen, dass mindestens der göttliche Segen absolut gesichert wäre. Vermutlich gibt es einen direkten Draht, der die ESTV in die Lage versetzt, absolut eigenständige Gesetze zu verabschieden und diese, mangels Konkurrenz, auch direkt um- bzw. durchzusetzen. Ganz sicher sind Volks- und Parlamentsgedanken, die ursprünglich für die revidierte Gesetzgebung massgeblich gewesen sind, für das Verhalten der ESTV nicht relevant, wenn es heisst, die Bürger zu massregeln.

So baten wir kürzlich um den in Art. 8a lit. c SchKG beschriebenen Rückzug einer längst vollständig bezahlten Betreibung, weil dieser einzige Eintrag im Betreibungsregister eines unserer Mandanten die Gutheissung eines Hypothekarkredites für den Erwerb der Liegenschaft, in der er bereits sein Geschäft betreibt, zu verhindern drohte.

In der Regel folgen die meisten Gläubiger der Vernunft und den Gedanken des Parlamentes, als es die Frage der privaten Sanierung, des Nachlassvertrages etc. erörterte. Ganz besonders finden wir in etlichen einschlägigen Kommentaren den Hinweis, dass insbesondere der Staat nicht verantwortlich sein soll, dass ein Bürger als Schuldner des Staates ins absolute

Aus geschickt werden soll. Unserer Erfahrung nach halten sich eigentlich alle Amtsstellen an diese Gedanken und ziehen die Betreibung zurück, sodass diese auf einer Betreibungsauskunft nicht mehr erscheint, wie es das Gesetz ausdrücklich vorsieht. Einem zukünftig erfolgreichen Geschäft steht damit nichts mehr im Wege und die Chancen steigen beträchtlich, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Nicht so aber die ESTV. Als sozusagen Einzige verweigert sie diesen Rückzug, bestätigt aber, dass die bewusste Betreibung vollständig mit allen Nebentiteln bezahlt ist. Als Begründung für dieses strenge Verhalten, das die ESTV selber als möglicherweise stur bezeichnet, wird angeführt, dass es sich um eine Forderung des Staates handle und deshalb aus der moralischen Verantwortung der ESTV den übrigen, neuen Gläubigern gegenüber sie diese schändliche Tat der Nichtbezahlung einer Steuerschuld nicht verschweigen wolle.

Es sei Ihnen allen damit der Rat gegeben, zuallererst die Steuerschulden bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu bezahlen.

Auch wenn die Löhne, die Sozialversicherung oder gar ganz normale Gläubiger etwas länger warten müssen. Versäumen Sie dies, droht Ihnen die göttliche Rache!

Ihr Elmar Birgelen

ÜR

Erziehungsgutschriften für Ledige Väter

Lebt ein Paar unverheiratet zusammen und teilt es sich die Erziehung und Betreuung der gemeinsamen Kinder hälftig auf, kann heute unter Umständen auch der Vater eine Erziehungsgutschrift für die AHV beanspruchen. Das gilt indes laut einem neuen Urteil des Eid-

genössischen Versicherungsgerichts (EVG) nur, wenn die Vormundschaftsbehörde den Eltern formell die gemeinsame elterliche Sorge übertragen hat. *Quellenangabe: Jusletter, 22.3.2004*

Informations-Bulletin Seite 2 Informations-Bulletin Seite 3

TEILUNG DER AUSTRITTSLEISTUNG

Bei einer Scheidung werden Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge laut einem Urteil des Bundesgerichtes auch dann hälftig geteilt, wenn ein Ehegatte noch arbeitet, ob-

wohl er bereits von einer vorzeitigen Pensionierung profitieren könnte. *Quellangabe: Jusletter, 19.4.2004*

SCHULDENDECKUNGSPFLICHT KRUX

Auch Sportvereine können bei schlechter Wirtschaftslage in finanzielle Probleme geraten. In diesem Zusammenhang ist in letzter Zeit vor allem ein Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ins Zentrum des Interesses gerückt: Art. 71. Wer einem

Verein angehört, dessen Vermögen zur Deckung der Vereinsschulden nicht mehr ausreicht, hat gut daran getan, sich vorher darüber zu informieren, ob er auch persönlich belangt werden könnte. *Quellenangabe: Jusletter*, 29.3.2004

Prämien für Unfallversicherung vom Konkurs ausgenommen

Die Prämienforderung der obligatorischen Unfallversicherung wird künftig von der Konkursbetreibung ausgenommen und der Betreibung auf Pfändung unterstellt. Der Bundesrat hat die Änderung im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt. Quellenangabe: Jusletter, 19.4.2004

VOLLBREMSUNG IST KEIN UNFALL

Wer sich bei einer Vollbremsung im Strassenverkehr eine Distorsion der Halswirbelsäule zuzieht, hat laut einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) rechtlich gesehen keinen Unfall erlitten und kann folglich keine Leistungen der Unfallver-

sicherung beanspruchen. Aus Sicht der Bundesrichter in Luzern ist "das starke und völlig unerwartete Abbremsen bei Autofahrten nicht aussergewöhnlich". *Quellenangabe: Jusletter, 3.5.2004*

MASSGESCHNEIDERTE RECHTS-FORMEN FÜR UNTERNEHMEN

Unternehmen können in Zukunft ihre Rechtsform optimal ausgestalten und besser an veränderte Bedürfnisse anpassen. Der Bundesrat hat am 21. April 2004 das Fusionsgesetz sowie die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt (Handelsregisterverordnung). Quellenangabe: Jusletter, 26.4.2004

HIGH AM STEUER

Das Führen eines Fahrzeugs nach dem Konsum von Cannabis stellt gemäss einem Urteil des Kassationshofs grundsätzlich nicht bloss

eine einfache, sondern eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln dar (Art. 90 Ziff. 2 SVG). *Quellenangabe: Jusletter, 19.4.2004*

Kraftloserklärung von Schuldbriefen

Wird ein Schuldbrief vermisst, so ist der Titel (als Wertpapier) durch den Richter kraftlos zu erklären. In einem solchen Fall können während der einjährigen Auskündigungsfrist keine grundbuchlichen Änderungen bezüglich dieses Schuldbriefes vorgenommen werden. Aus diesem Grund soll

diese Jahresfrist verkürzt werden. Zudem sollen durch die Einführung des papierlosen Register-Schuldbriefes (ohne formelle Ausstellung eines Wertpapiers) dieses Verfahren auf ein Minimum reduziert werden. *Quellangabe: Jusletter, 24.5.2004*

IST DAS SCHWEIZER STEUERSYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUERSYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

MWST: Änderungen bei den Saldo- & Pauschalsteuersätzen

Wer als Steuerpflichtiger jährlich nicht mehr als drei Millionen Franken steuerbaren Umsatz erzielt und im gleichen Zeitraum höchstens CHF 60'000 Steuern zu bezahlen hat, kann gestützt auf Artikel 59 des Mehrwertsteuergesetzes nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen. Bei dieser Methode ist die geschuldete Steuer durch Multiplikation des in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Gesamtumsatzes mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz zu ermitteln. Mit dem Saldosteuersatz sind alle Vorsteuern im Sinne einer Pauschale abgegolten.

Die ESTV hat die Zuteilung aller Tätigkeiten zu den bestehenden sieben Saldosteuersätzen gestützt auf Erhebungen bei Kontrollen eingehend überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass für diverse Tätigkeiten ein neuer - in aller Regel niedrigerer - Saldosteuersatz gerechtfertigt ist. Die ESTV hat ausserdem die Broschüre "Saldosteuersätze" überarbeitet. Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Wer eine Tätigkeit ausübt, deren Saldosteuersatz herauf- oder herabgesetzt wird, kann auf den 1. Juli 2004 die Abrechnungsmethode wechseln. Auf Wunsch lässt die ESTV auch einen Wechsel per 1. Januar 2005 zu.

Für Steuerpflichtige aus Gemeinwesen und verwandten Bereichen, bei denen nicht die Saldo-, sondern die Pauschalsteuersätze zur Anwendung kommen, gelten die gleichen Bedingungen für einen Wechsel der Abrechnungsmethode. *Quellenangabe: Jusletter,* 14.6.2004

Westschriften - Died Cuthabenverzeichnis 2003 Extra Cuthaben

BVG REVISION - DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN PER 1.1.2005

Angleichung der Bedingungen für Frauen und Männer

- Für die Festlegung der Altersgutschriften in den jeweiligen Altersklassen gelten ab 2005 für Frauen und Männer die gleichen Ansätze.
- Neben der bereits bestehenden Witwenrente wird auch eine Witwerrente eingeführt. Die Witwerrente ist auch im überobligatorischen Bereich versicherbar.
- Die Festlegung des Pensionsalters für Frauen richtet sich nach der AHV.
- Diese Änderungen führen zu einer Anpassung des Umwandlungssatzes für Frauen im überobligatorischen Bereich. Die Erhöhung des Pensionsalters wirkt sich positiv auf den Umwandlungssatz aus. Im Gegenzug führt die Einführung der Witwerrente als zusätzliche versicherte Leistung zu einer Reduktion. Der überobligatorische Umwandlungssatz beträgt somit im Jahr 2005 für Frauen im Alter 63 5.462 %.

Ausbau des BVG

 Ab dem Jahr 2005 wird der Koordinationsabzug von heute CHF 25'320 auf CHF 22'155 gesenkt. Dadurch erhöht sich der obligatorisch zu versichernde Teil des Jahreslohns, der neu zwischen CHF 22'155 und CHF 75'960 liegt, für alle versicherten Personen.

- Die Eintrittschwelle wird von bisher CHF 25'320 auf CHF 18'990 gesenkt.
 Dadurch sind gegebenenfalls auch zusätzliche Personen neu zu versichern;
 Dies betrifft z.B. Teilzeitangestellte. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens CHF 18'990 beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Der versicherte Lohn beträgt für Personen, deren Jahreslohn über CHF 18'990 liegt, immer mindestens CHF 3'165.
- Die Abstufungen der BVG-Invalidenrenten nach Invaliditätsgrad werden der IV angepasst.

Invaliditätsgrad Mind. 40 % Viertelrente
Mind. 50 % halbe Rente
Mind. 60 % Dreiviertelrente
Mind. 70 % volle IV-Rente

Quellenangabe: Winterthur-Columna, 4.5.2004

EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.